

I. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet (S 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiet (S 5 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GF 500m² Zusätzliche Geschosfläche
- 0,35 Grundflächenzahl (GRZ) Höchstgrenze
- II (E-U) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze bei Wohngebäuden (Erdschoß + Untergeschoß)
- II (E-O) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze bei Wohngebäuden (Erdschoß + Dachgeschoß)
- I-NG Engeschossige Nebengebäude, z.B. für Freizeit-, Tierhaltung, werden auf die Geschosfläche angerechnet.

3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- offene Bauweise
- SD Satteldach
- 33°-48° Dachneigung (Unter- und Übergrenze)
- Baugrenze (23 Abs. 3 BauNVO)

4. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche mit / ohne Gehweg
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Fußweg
- Landwirtschaftl. Erschließungsweg
- Straßenbegrenzungslinie

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)

- Trafostation (TS)

6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Baum Neupflanzung (z.B. Hausbaum)
- Vorhandene Hecke mit Großbaumpflanzung, zu erhalten (s. Leitbildsatzungen)

7. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Speziallagen

8. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Nebengebäude, Garagen, Garagezufahrten
- Garagen
- Nebengebäude z.B. Ställe, Futterlager für Freizeithaltung usw.
- Illersee Graben, Fließrichtung
- Freisportweg
- Abgrenzung unterschiedliche Nutzung
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Bestante Grundstücksgrenze
- Bestehende Bebauung

II. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Wohnungen : Pro Baugrundstück sind max. zwei abgeschlossene Wohnungen zulässig.
2. Geschosflächen, Baugrenzen, Abstandsflächen : Die in Bereich MD zulässigen baulichen Anlagen für die Freizeit-, Tierhaltung usw. werden auf die Geschosfläche angerechnet.
3. Dachform : Die im Plan festgesetzten Baugrenzen gelten als Mindestabstand zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen. Werden nach der BayBO größere Abstandsflächen erforderlich, so gelten die Vorschriften der BayBO vorrangig.
4. Dachneigung : Es sind nur Satteldächer zugelassen. Bei Dachneigung beträgt bei E + D 38°-48° bei E + U 33°-38° bzw. 38°-45°.
5. Kriestock : Die zulässige Dachneigung beträgt bei E + D 38°-48° bei E + U 33°-38° bzw. 38°-45°.
6. Kriestock : Bei Bebauung E + D : Kriestocke sind nur bis maximal 75 cm Höhe ab Oberkante Fertigfußboden zulässig, gemessen am Schnittpunkt der Außenkante Dachabdeckung mit der Verleigerung der Gebäudeaußenkante. Bei bis zu 40 % der Traufanfänge ist eine Kriestockhöhe bis maximal 150 cm zulässig.
7. Dachneigung : Bei Bebauung E + U : Es sind keine gemauerten Kriestocke zugelassen.
8. Dachneigung : Für die Dachneigung sind nur rote oder rotbraune Ziegel oder betonductierte zugelassen.
9. Dachneigung : Dachneigungen sind nur rote oder rotbraune Ziegel oder betonductierte zugelassen.
10. Dachneigung : Die Oberkante der Erdbindung der Dachplatte in der Dachfläche muß mindestens 10 m unter der Firstlinie liegen.
11. Dachneigung : Dachneigung unterschiedliche Nutzung
12. Dachneigung : Bestehende Grundstücksgrenze
13. Dachneigung : Bestehende Bebauung

III. HINWEISE

Dachwässer : Im Sinne eines verantwortungsbewußten und sparsamen Umgangs mit dem Naturgut Wasser, sollten die unverschmutzten Niederschlagswasser von den Dachflächen in Regenablaufbehältern auf dem Grundstück gesammelt und einer Nutzung im Bereich des Grundstückes oder in angrenzenden Grünanlagen für die Bewässerung von Rasenflächen, für die Erhaltung von Bäumen oder für die Bewässerung von Blumenbeeten genutzt werden. Eine Stilleverabreichung des Regenwassers ist bei der Stadtverwaltung zu erfragen. Eine Stilleverabreichung des Regenwassers ist in der Begründung zum BzP abgedruckt.

10. Außenwandbekleidungen der Gebäude und baulichen Anlagen : Nicht zugelassen sind Bekleidungen aus Kunststoff- oder Zementfaserplatten, metallische Bekleidungen, sowie Bekleidungen aus glänzenden oder polierten Platten oder Fliesen.

11. Höhenlage der Gebäude : Im Bereich der Bebauung E + U darf festgelegt die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens maximal 720 m über der mittleren natürlichen Geländeoberfläche liegen. Im Bereich der Bebauung E + D darf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens maximal 30 cm über der mittleren natürlichen Geländeoberfläche liegen. Im Bauvertrag ist der entsprechende Geländeschuß mit Eintragung der ursprünglichen Geländeoberfläche, der OK, Gebäude- und Oberkante Erdgeschoßfußboden einzutragen.

12. Stellplätze und Garagen : Pro freistehendes Einzelhaus mit einer Wohnung sind zwei Stellplätze gefordert. Befinden sich im Haus weitere Wohnungen, so sind für diese je ein weiterer Stellplatz auf dem Grundstück nachzuweisen. Vor Garagen sind grundsätzlich Stauraume von mind. 50 m Tiefe zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht abgeschlossen werden. Die Stauraume dürfen zu den öffentlichen Verkehrsflächen nicht abgeschlossen werden. Die Garagen sind in der Bauart und im SIt der Wohngebäude auszuführen. Anwesenständige Grenzgaragen sind einander in Bezug auf Freihöhe, Traufhöhe und Dachneigung entsprechend anzugleichen. Außerhalb der Baugrenzen sind Garagen nicht zulässig. Garagen und Nebenanlagen, sowie die Zufahrten zu den Garagen und die Stauraume werden auf die Grundfläche angerechnet.

13. Bestehende Flächen : Die Zufahrten zu den Garagen, die Stauraume, die offenen Stellplätze, sowie nichtüberdeckte Anheis- und Lagerflächen sind mit einem versickerungsfähigen Belag oder mit einem Belag mit versickerungsfähigen Fugen auszubilden. Asphaltbeläge sind nicht zugelassen.

14. Grundstückseinfriedungen : Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen in sind nur als Zäune aus Holz oder Stahl zulässig. An den seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auch Mischmauerwerk zulässig. Die Zaunhöhe darf 10 m nicht überschreiten. Massive Zaunsockel oder massive Einfriedungen sind nicht zugelassen.

15. Stützmauern : Massive Stützmauern für Geländeaufschüttungen im Bereich der geeigneten Grundstücke sind nicht zugelassen. Erforderliche Höhenausgleiche sind durch natürliche Böschungen zu schaffen.

16. Anliegende landwirtschaftliche Nutzflächen : Freie Zugänge sowie Öffnungen in der Einfriedung von bebauten Grundstücken zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht zulässig. Gesamtes Oberflächenwasser darf nicht auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geleitet werden.

17. Grünvorschriften Maßnahmen : Unbebaute Grundstücksflächen, ausgenommen Stellplätze, Anheis- und Lagerflächen, insgesamt jedoch mind. 20% der Baugrundstücke sind als Grünfläche anzulegen, mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und gärtnerisch zu unterhalten. Im Bereich der Grundstücke die an die freie Landschaft angrenzen, sind die der freien Landschaft zugewandten Grundstücksgrenzen mit standortgerechten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen, z.B. Haselnuß, Weißdorn, Heckenrose, Holunder, Hehrnelge usw.

Die im Plan festgesetzte Neupflanzung von Bäumen im Bereich der privaten Grundstücke als sogen. Hausbäume ist einschließlich der Standorte zwingend vorgeschrieben. Auszubehalten sind heimische Laubbäume 1. u. 2. Ordnung, z.B. Linde, Kastanie, Hainbuche usw. sowie heimische Obstbäume wie z.B. Walnuß oder Birne.

Die öffentlichen Grünflächen mit Festsetzung "gr" (Biotop) als nachträgliche Übernahme aus dem öffentlichen Grünflächen sind zu erhalten. Innerhalb dieser Flächen sind keine baulichen Anlagen oder Nebenanlagen gem. 14. BauNVO zulässig, darunter fallen auch Zäune oder dergleichen. Nicht zugelassen ist ebenfalls die Ausfällung oder Umgestaltung der charakteristischen Eigenart der Hecke/Hecke wiederstands (s. Biotopkartierung). Die Eigenart der Hecken ist durch eine einseitige wasserseitige (Biotop) Nutzung zu erhalten.

Für die im Plan eingetragenen sonstigen Hecken im Bereich öffentlicher Grünflächen (Wegbegleitgrün) oder auf privaten Grundstücken, gelten diese Festlegungen ebenso.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Höchstadt a. d. Aisch hat am **29.02.94** beschlossen, für das Gebiet Höchstadt a. d. Aisch einen Bebauungsplan im Sinne des § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB aufzustellen, der am **01.10.94** öffentlich bekannt gemacht. Die Aufstellungssache hat die Nr. **31/94** erhalten.

Höchstadt den **23.11.94**
1. Bürgermeister *[Signature]*

Die vorgesehene Bürgerbeteiligung wurde durchgeführt. Die Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **29.12.94** wurde öffentlich ausgestellt. Die Bürgerbeteiligung wurde am **02.02.95** bis **08.02.95** öffentlich ausgestellt. Die Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom **02.02.95** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung zur vorgezogenen Bürgerbeteiligung ist am **16.02.95** öffentlich bekannt gemacht worden.

Höchstadt den **23.11.1994**
1. Bürgermeister *[Signature]*

Der Stadtrat der Stadt Höchstadt a. d. Aisch hat die vorgezeichneten Bedingungen und Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist in der Planung eingearbeitet worden. Die überarbeitete Entwurf mit Begründung wurde in der Fassung vom **02.02.95** durch den Stadtrat gefällig und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Höchstadt den **23.11.1994**
1. Bürgermeister *[Signature]*

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom **02.02.95**, bestehend aus Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **02.02.95** bis **08.02.95** erneut öffentlich ausgestellt. Die Träger öffentlicher Belange wurden nach dem Schreiben vom **02.02.95** aufgefordert. Die öffentliche Auslegung ist am **02.02.95** öffentlich bekannt gemacht worden.

Höchstadt den **23.11.94**
1. Bürgermeister *[Signature]*

STADT HÖCHSTADT

BEBAUUNGSPLAN

"NACKENDORF 1994"

Der Stadtrat der Stadt Höchstadt a. d. Aisch hat am **02.10.1994** den Bebauungsplan Nr. **10** BauGB in der Fassung vom **02.02.1994** als **02.02.1994** beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit dem Beschluß des Stadtrats vom **02.10.1994** gefällig.

Höchstadt den **23.12.1994**
1. Bürgermeister *[Signature]*

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BauGB mit Schreiben Nr. **1/92-6/94**. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt angezigt. Von **06.11.1994** dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt angezigt. Demgemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverhältnisse nicht geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan wurde am **22.12.1994** öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung ist seitdem zu den üblichen Dienstreifen in der Verwaltung der Stadt Höchstadt für jedermann einsehbar. Ein Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Höchstadt den **22.12.1994**
1. Bürgermeister *[Signature]*

ENTWURF M 1:1000 STAND: 07.05.96
 ARCHITEKT DIPL.-ING. (FH) E.O. WEBER TEL. 09193/8979
 GLEIWITZER STR. 2, 91315 HÖCHSTADT FAX 09193/3707